

Hinweis:

Die Fragen 2 bis 6 beziehen sich auf die Gesamtzahl der von Ihnen in Frage 1 genannten Kindertageseinrichtungen.

2 Wie viele Beschäftigte waren am 1. März 2022 in diesen Kindertageseinrichtungen tätig?

Zu den Beschäftigten zählen alle Personen, die zum Stichtag ausschließlich für die Kindertageseinrichtungen des Trägers tätig sind und mit dem Träger einen Arbeitsvertrag haben.

Tragen Sie bitte nur Personen ein, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind. Geben Sie die Beschäftigten nach vertraglichem Arbeitsbereich und vertraglicher Wochenarbeitszeit an.

Wenn eine Person mehr als einem Bereich zugeteilt ist, ordnen Sie sie gemäß ihrem vertraglichen Hauptschwerpunkt (mindestens 50% der Arbeitszeit) zu.

Arbeitsbereiche (nach vertraglichem Hauptschwerpunkt)	Anzahl der Beschäftigten mit vertraglicher wöchentlicher Arbeitszeit 2 3			
	Weniger als 19 Wochenarbeits- stunden	19 bis 38 Wochenarbeits- stunden	Mehr als 38 Wochenarbeits- stunden	Insgesamt
Pädagogisches Personal ... 4	_____	_____	_____	_____
Leitung (und ständige Leitungsvertretung) 5	_____	_____	_____	_____
Verwaltung 6	_____	_____	_____	_____
Hauswirtschaftlicher und technischer Bereich 7	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____

3 Wie viele Kinder hatten am 1. März 2022 in diesen Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsverhältnis?

Bitte berücksichtigen Sie alle Kinder, die am 01.03.2022 ein Betreuungsverhältnis auf Grundlage eines Betreuungsvertrages in den Kindertageseinrichtungen hatten.

Ordnen Sie die Kinder gemäß der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zu.

Altersklassen	Anzahl der Kinder mit vertraglicher wöchentlicher Betreuungszeit 8				
	Unter 26 Stunden	26 bis 35 Stunden	36 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden	Insgesamt
Unter 3 Jahren	_____	_____	_____	_____	_____
3 Jahre bis Schuleintritt	_____	_____	_____	_____	_____
Schulkinder unter 14 Jahren ..	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	_____	_____	_____	_____	_____

4 Welche Ausgaben sind im Jahr 2022 in diesen Kindertageseinrichtungen angefallen?

i Bitte melden Sie nur die unmittelbaren Ausgaben/Aufwendungen ohne Abschreibungen oder Zinszahlungen. Liegen die Angaben nicht für das Kalenderjahr 2022 vor, geben Sie die Angaben für das Geschäftsjahr an, in dem der 01.03.2022 liegt.

Teilen Sie die Ausgaben auf die folgenden Positionen auf. Sofern keine vollständige Aufteilung auf die Einzelpositionen möglich ist, geben Sie in jedem Fall die Gesamtsumme an.

Volle Euro

Personalausgaben	9	_____
darunter: Personalausgaben für pädagogisches Personal	10	_____
Laufende Sachausgaben	11	_____
darunter: Mieten und Pachten		_____
Ausgaben für Verpflegung		_____
Investitionen	12	_____
Insgesamt		_____

5 Welche Einnahmen hatten Sie im Jahr 2022 für diese Kindertageseinrichtungen?

i Liegen die Angaben nicht für das Kalenderjahr 2022 vor, geben Sie die Angaben für das Geschäftsjahr an, in dem der 01.03.2022 liegt.
Bitte beziehen Sie – wenn möglich – bei den Elternbeiträgen auch solche mit ein, die ggf. von der Gemeinde bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ihre Einrichtungen erhoben werden.

Teilen Sie die Einnahmen auf die folgenden Positionen auf. Sofern keine vollständige Aufteilung auf die Einzelpositionen möglich ist, geben Sie in jedem Fall die Gesamteinnahmen an.

Volle Euro

Beiträge und Betreuungsentgelte von Eltern	13 14	_____
Verpflegungsgeld (von Eltern)	13 15	_____
Eigenmittel des Trägers (nach SGB VIII)	13 16	_____
Einnahmen vom Bundesland	13 17	_____
Einnahmen von der Stadt/Gemeinde bzw. Kreis/Zweckverband	13 18	_____
Einnahmen vom übrigen öffentlichen Bereich (Bund, Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungen)	13 19	_____
Sonstige Einnahmen nichtöffentlicher Kostenträger (z. B. Spenden, gezahlt von Fördervereinen oder Unternehmen)	13 20	_____
Insgesamt		_____

6 Welche Besitz- und Eigentumsverhältnisse bestehen für die Gebäudenutzung der Kindertageseinrichtungen in Ihrer Trägerschaft?

Bitte ordnen Sie die in Frage 1 genannten Kindertageseinrichtungen in Ihrer Trägerschaft den Besitz- und Eigentumsverhältnissen zu. Einrichtungen, die Sie nicht eindeutig zuordnen können, geben Sie bitte unter „Sonstige Nutzungsform“ an.

Anzahl

Mietverhältnis mit öffentlichem oder privatem Vermieter	21	_____
Kostenfreie Überlassung durch öffentliche oder sonstige Stellen	22	_____
Eigentum des Trägers oder der Einrichtung(-en)	23	_____
Sonstige Nutzungsform	24	_____
Insgesamt		_____

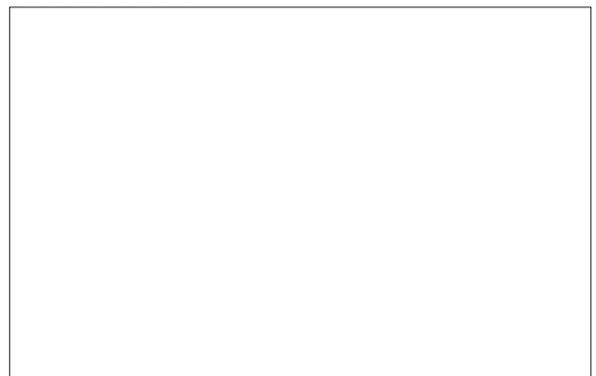
- 7 Sie haben hier die Möglichkeit, Eintragungen vorzunehmen, die Ihre Angaben aus dem Fragebogen ergänzen:



Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
IIID1 Soziales, Gesundheit
Rheinstraße 35-37
65185 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift



Erhebung der Finanzen von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach §45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Hierzu zählen:

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Kinderhorte
- Tageseinrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen (sogenannte Mischeinrichtungen)
- Kindertageseinrichtungen einer Elterninitiative
- Montessori- und Waldorf-Kindertageseinrichtungen
- Sonderkindergärten, Integrative bzw. Inklusions-Kindertageseinrichtungen
- Betriebs-Kindertageseinrichtungen

Bitte geben Sie die Gesamtzahl aller Kindertageseinrichtungen aus allen Bundesländern an. Sofern keine länderübergreifenden Angaben möglich sind, geben Sie bitte die Gesamtzahl der Einrichtungen für ein einzelnes Bundesland an und notieren Sie diesen Fall in den Anmerkungen zum Fragebogen (Frage 7).

Ausgelagerte bzw. „eingekaufte“ Plätze in anderen Kindertageseinrichtungen werden nicht gezählt.

2 Beschäftigte

Zu den Beschäftigten zählen alle Personen, die zum Stichtag ausschließlich für die Kindertageseinrichtungen des Trägers tätig sind und mit dem Träger einen Arbeitsvertrag haben.

Hierzu zählen:

- Beschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen
- Beschäftigte in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen
- Personal von Zeitarbeitsfirmen
- Vertretungspersonal für Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke
- Ehrenamtlich Tätige oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Praktikanten/Praktikantinnen und Personen im Anerkennungsjahr
- Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Hierzu zählen nicht:

- Personen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke.
- Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“)

Trägerpersonal

Personal, das beim Träger angestellt ist und hauptsächlich für diesen tätig ist, zählt nicht zu den Beschäftigten, auch dann nicht, wenn es mindestens einen Teil der vertraglichen Arbeitszeit für die Einrichtungen tätig ist.

3 Beschäftigungsumfang

Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus allen Arbeitsbereichen soll dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang entsprechen, der im Arbeitsvertrag geregelt ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum 01.03.2022 unter Vertrag stehen.

4 Pädagogisches Personal

Zum pädagogischen Personal zählen die in Verweis 2 (Beschäftigte) genannten Personen, wenn sie die folgenden Funktionen gemäß ihrem vertraglichen Hauptschwerpunkt (mindestens 50 % der Arbeitszeit) ausüben:

- Gruppenleitung
- Pädagogische Hilfskraft
- Pädagogische Ergänzungskraft
- Förderung von Kindern nach SGB VIII oder nach SGB IX in der Einrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder)
- gruppenübergreifende Tätigkeiten.

Zum pädagogischen Personal zählt auch Personal ohne formale pädagogische Ausbildung, wenn es die oben beschriebenen Funktionen ausübt.

5 Leitung

Zum Leitungspersonal zählen die in Verweis 2 (Beschäftigte) genannten Personen, wenn sie die folgenden Funktionen gemäß ihrem vertraglichen Hauptschwerpunkt (mindestens 50 % der Arbeitszeit) ausüben:

Leitungspersonen und ständige Leitungsververtretung sind für die Leitung der Kindertageseinrichtung zuständig. Sie sind gegenüber ihren Teammitgliedern weisungsbefugt und tragen im Rahmen der vom Träger delegierten Aufgaben die Gesamtverantwortung für die pädagogische Arbeit und die Betriebsorganisation. Sie übernehmen auf Grundlage ihrer Fach- und Dienstaufsicht auch eine Kontrollfunktion.

6 Verwaltung

Zum Verwaltungspersonal zählen die in Verweis 2 (Beschäftigte) genannten Personen, wenn sie die folgenden Funktionen gemäß ihrem vertraglichen Hauptschwerpunkt (mindestens 50 % der Arbeitszeit) ausüben:

Verwaltungspersonal ist zuständig für die administrativen Aufgaben innerhalb der Kindertageseinrichtungen wie beispielsweise das Vertrags- und Zahlungsverwesen sowie die Organisation und Planung.

7 Hauswirtschaftlicher und technischer Bereich

Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal zählen die in Verweis 2 (Beschäftigte) genannten Personen, wenn sie die folgenden Funktionen gemäß ihrem vertraglichen Hauptschwerpunkt (mindestens 50 % der Arbeitszeit) ausüben:

Das sind z. B. Hausmeisterinnen und Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen gehören nicht dazu.

8 Anzahl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen

Unter Betreuungszeiten ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes zu verstehen. Findet die Betreuung nicht an jedem Tag der Woche statt und/oder sind die täglichen Betreuungszeiten unterschiedlich, bilden Sie einen Durchschnitt nur über die Tage, an denen die Betreuung stattfindet.

Sollte eine Angabe der Kinderzahl zum genannten Stichtag nicht möglich sein, wählen Sie den für Sie möglichen Stichtag und vermerken diesen bitte im Kommentarfeld am Ende des Fragebogens.

9 Personalausgaben

Hierzu zählen nur Personalausgaben für das in Frage 2 angegebene Personal in den Kindertageseinrichtungen.

Personal, das beim Träger angestellt ist und hauptsächlich für diesen tätig ist, zählt nicht zu den Beschäftigten, auch dann nicht, wenn es mindestens einen Teil der vertraglichen Arbeitszeit für die Einrichtungen tätig ist.

Dazu gehören:

- Angestellten- und Arbeitsvergütungen einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
- Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung
- Sonstige Zuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld)
- Beihilfen und Unterstützungen
- Fürsorgeleistungen sowie personalbezogene Sachausgaben (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fahrtkostenzuschüsse)
- Mittel für Projektstellen/Projektpersonal (sofern nicht unter den laufenden Sachausgaben angegeben)

10 Personalausgaben für pädagogisches Personal

Bitte beachten Sie hierbei die Erläuterung in Verweis **4** zum pädagogischen Personal.

11 Laufende Sachausgaben

Dazu gehören:

- Mieten und Pachten
- Ausgaben für den Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden (z. B. Energiekosten)
- Instandhaltung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
- Geschäftsbedarf, z. B. Sachausgaben für die Verwaltung, Rechnungsführung, Telefon, Büromaterial, Werbeaufwand, Telekommunikation.
- Spielgeräte und Bücher
- Verbrauchsmittel (z. B. Windeln)
- Steuern und Abgaben
- Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen
- Kosten für Projektstellen/Projektpersonal (sofern nicht unter den Personalausgaben angegeben) Ausgaben für Weiterbildungen

Keine laufenden Sachausgaben sind:

- Abschreibungen, da in den Bildungsfinanzstatistiken ausschließlich tatsächliche Zahlungsströme berücksichtigt werden
- Zinsen
- Kalkulatorische Mieten

12 Investitionen

Hierzu zählen sämtliche Ausgaben für Anschaffungen zum Anlagevermögen im Kalenderjahr 2022.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (einschließlich Erschließungsbeiträge, Grunderwerbsnebenkosten).
- Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten) einschließlich der Baunebenkosten
- Energetische Sanierung von Gebäuden
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen

Nicht dazu zählen Ausgaben für Instandhaltung. Diese werden bei den Sachausgaben gezählt.

13 Einnahmen/Erträge

Hierzu zählen sämtliche unmittelbaren Einnahmen bzw. Erträge ohne kalkulatorische Kosten und interne Leistungsverrechnungen.

Relevant sind demnach die tatsächlichen Einnahmen (Zahlungsströme) im Kalenderjahr 2022. Berücksichtigt werden auch Einnahmen für Investitionen (z. B. Zuschüsse zu energetischer Sanierung von Gebäuden)

Projektförderungen (z. B. Programme zur Sprachförderung oder Inklusion) sollten ebenfalls mit angegeben werden.

14 Beiträge und Betreuungsentgelte (von Eltern)

Diese Position erfasst verbindliche sowie freiwillige finanzielle Einnahmen, die von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder getragen werden.

Elternbeiträge, die nicht unmittelbar an den freien Träger gezahlt, sondern etwa über die Gemeinde oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinnahmt und weitergeleitet werden, beziehen Sie bitte ebenfalls mit ein.

15 Verpflegungsgeld (von Eltern)

Zum Verpflegungsgeld zählen nur Gelder, die von den Eltern gezahlt werden. Gelder, die nicht unmittelbar an den freien Träger gezahlt, sondern etwa über die Gemeinde oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinnahmt und weitergeleitet werden, beziehen Sie bitte ebenfalls mit ein.

16 Eigenmittel des Trägers (nach SGB VIII)

Hierzu zählen alle eigenen Finanzmittel, die Sie als freier Träger aus eigenen Mitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen beisteuern – mit oder ohne Ausgabezweck –, wie z. B. gesetzlich verordnete Eigenleistungen nach SGB VIII, mit Ausnahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungsgeldern. Bitte beziehen Sie bei den Eigenmitteln nur finanzielle Beiträge ein. Wenn der Trägeranteil von der Kommune bezahlt wird, dann geben Sie diese Zahlungen bitte ebenfalls hier an.

Ehrenamtliche Tätigkeiten zählen nach der Definition der Bildungsfinanzstatistiken nicht zu den Eigenmitteln der Träger.

17 Einnahmen vom Bundesland

Hierzu zählen sämtliche finanzielle Zuwendungen vom Bundesland, zum Beispiel Zuschüsse, einschließlich sogenannter Corona-Hilfen. Auch Projektförderungen vom Bundesland sind hier aufzuführen.

18 Einnahmen von der Stadt/Gemeinde bzw. Kreis/Zweckverband

Hierzu zählen sämtliche finanzielle Zuwendungen von der Kommune zum Beispiel Zuschüsse, einschließlich sogenannter Corona-Hilfen. Auch Projektförderungen von der Kommune sind hier aufzuführen.

19 Einnahmen vom übrigen öffentlichen Bereich (Bund, Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungen)

Hierzu zählen sämtliche finanzielle Zuwendungen vom Bund, der Bundesagentur für Arbeit oder den Sozialversicherungen. Auch Projektförderungen (z. B. durch Sonderprogramme des Bundes) sind hier aufzuführen.

20 Sonstige Einnahmen

Hierzu zählen sämtliche finanzielle Zuwendungen von nicht-öffentlichen Kostenträgern (z. B. Geldspenden), beispielsweise aus der Privatwirtschaft im Inland oder Ausland, oder auch von Fördervereinen.

21 Mietverhältnis mit öffentlichem oder privatem Vermieter

Beim regulären Mietverhältnis bietet der Mietvertrag zwischen dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung und einem öffentlichen oder privatem Vermieter die Rechtsgrundlage.

22 Kostenfreie Überlassung durch öffentliche oder sonstige Stellen

Hierzu zählen alle Liegenschaften, die dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung nachweislich unentgeltlich von einer öffentlichen oder sonstigen Stelle überlassen werden.

23 Eigentum des Trägers oder der Einrichtung(-en)

Hierzu zählen alle Liegenschaften, die nachweislich vollständig rechtliches Eigentum des Trägers bzw. der Kindertageseinrichtung sind.

24 Sonstige Nutzungsform

Hierzu zählen alle Liegenschaften, die keiner der anderen Kategorie zugeordnet werden können, z. B. bei Mischformen der Eigentums- und Besitzverhältnisse innerhalb einer Liegenschaft.

Erhebung der Finanzen von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art, Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Die Erhebung wird für die internationale Datenlieferung benötigt, zu der Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 912/2013 der Kommission vom 23. September 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verpflichtet ist.

Die Daten sollen dazu beitragen, die Datenbedarfe zu Bildungsfinanzen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen zu decken und die geänderten Strukturen und Rahmenbedingungen in diesem Bereich statistisch adäquat abzubilden. Zudem sind diese Daten auch auf nationaler Ebene von Bedeutung und werden u. a. für das Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft sowie den Bildungsfinanzbericht benötigt. Die Befragung wird bei höchstens 20 000 Berichtsstellen durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

Rechtsgrundlage, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 7 Abs. 1 BStatG. Danach dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden Erhebungen durchführen.

Die Teilnahme an dieser Erhebung ist freiwillig.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben), wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Einrichtung in freier Trägerschaft sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.